

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen des E-Lastenrad-Verleihs der Stadt Gersthofen

Stand: 03. August 2026

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Stadt Gersthofen

0821 – 2491 98104

knm@gersthofen.de

Inhalt

1.	Vorwort	3
2.	Allgemeines	3
3.	Modalitäten Ausleihe, Rückgabe und Benutzungsregeln	3
4.	Haftung	5
5.	Kontakt	5

1. Vorwort

Der E-Lastenradverleih der Stadt Gersthofen ist ein kostenloses Angebot der Kommune. Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in Gersthofen sowie den Gewerbetreibenden unserer Stadt wird dieses Rad zur Verfügung gestellt, um ihnen die Möglichkeit einer alternativen Mobilität mit einem E-Lastenrad zu geben. Erklärtes Ziel ist es, eine Alternative für den Transport von Kindern und Waren gegenüber dem Auto zu schaffen. Das Mindestalter für das Ausleihen beträgt 18 Jahre.

Die Stadt Gersthofen möchte mit diesem Angebot ein weiteres Zeichen für klimaschonende Mobilität setzen und den CO₂-Ausstoß sowie den motorisierten Individualverkehr im Stadtgebiet reduzieren. Durch den kostenlosen Verleih kann das E-Lastenrad getestet und ein Anreiz zur Anschaffung eines eigenen Lastenrads als Alternative zum Auto geschaffen werden.

Wir möchten die Nutzerinnen und Nutzer des E-Lastenrads bitten, sorgsam damit umzugehen, damit auch andere das Rad in einwandfreiem Zustand benutzen können. Sollte der Reparaturaufwand zu hoch werden, kann ein kostenloser Verleih nicht mehr gewährt werden.

2. Allgemeines

Die hier genannten Bedingungen gelten für die Leihe des E-Lastenfahrrads (im Weiteren "Fahrrad") der Stadt Gersthofen (im Weiteren als "Gemeinde" bezeichnet) an Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende der Stadt Gersthofen (im Weiteren als "Nutzer" bezeichnet). Der Verleih erfolgt über die Webseite der Gemeinde (www.gersthofen.de).

Die Grundsätze dieser Leihe werden hier in den Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen geregelt. Abweichende Regelungen sind in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Mit der Inanspruchnahme der Leihe des Fahrrades erklärt sich der Nutzer für die vereinbarte Dauer der Ausleihe mit den hier genannten Geschäfts- und Nutzungsbedingungen einverstanden. Zu keiner Zeit erwirbt der Nutzer Eigentumsrechte an dem Fahrrad. Die im Ausleihformular geforderten persönlichen Daten sind wahrheitsgemäß auszufüllen. Alle erhobenen Daten werden lediglich innerhalb des Verleihs verarbeitet und genutzt und nicht an Dritte weitergegeben (siehe hierzu auch die Datenschutzerklärung der Stadt Gersthofen).

3. Modalitäten Ausleihe, Rückgabe und Benutzungsregeln

Die **Buchungsanfrage** erfolgt über die Webseite der Stadt Gersthofen. Nach Bearbeitung durch das Bürgerservicezentrum (BSZ) geht dem Antragsteller per Mail eine Buchungsbestätigung zu.

Eine **Reservierung** des E-Lastenrads verfällt, wenn das Fahrrad nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem vereinbarten Abholzeitpunkt abgeholt wird, sofern keine abweichende Vereinbarung mit der Gemeinde getroffen wurde. Ein Anspruch auf Überlassung des E-Lastenrads besteht nicht. Die Reservierung steht unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Verfügbarkeit und der technischen Einsatzfähigkeit des Fahrrads. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Reservierung aus wichtigem Grund, insbesondere bei technischen Mängeln, Sicherheitsbedenken oder unvorhersehbarer Nichtverfügbarkeit des Fahrrads, zu stornieren. Schadensersatzansprüche des Nutzers bestehen in diesem Fall nicht, soweit die Gemeinde den Ausfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Jeder Nutzer ist für die Dauer der Ausleihe (**maximal 2 Werktage/Monat**) des Fahrrades für dieses verantwortlich. Dies gilt auch, wenn das Fahrrad während der Ausleihe an Dritte weiterverliehen wird. Der Nutzer

hat sicherzustellen, dass der Dritte die Regelungen der vorliegenden Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen beachtet.

Der Nutzer verpflichtet sich, den **Akku** des Fahrrads sachgerecht zu behandeln und ausschließlich mit dem von der Gemeinde bereitgestellten Ladegerät zu laden. Der Akku darf nicht eigenständig geöffnet, verändert oder unsachgemäß behandelt werden. Das Fahrrad muss einen Ladezustand von **mindestens 80 %** bei der Rückgabe aufweisen.

Die Gemeinde übernimmt keine **Gewährleistung** für einen ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Fahrrades. Vor Fahrbeginn muss sich der Nutzer mit der Funktionsweise des Fahrrades vertraut machen und dieses auf seine Verkehrsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Verkehrstüchtigkeit und offensichtliche Mängel hin überprüfen. Der **Zustand** des Fahrrads und des Zubehörs wird bei Übergabe und Rückgabe **dokumentiert**. Der Nutzer bestätigt mit der Übernahme, dass ihm erkennbare Mängel bekannt sind und er das Fahrrad in dem dokumentierten Zustand übernommen hat. Liegt vor Nutzungsbeginn ein offensichtlicher technischer Mangel vor oder tritt ein solcher während der Nutzung ein, hat der Nutzer die Nutzung des Fahrrads zu unterlassen bzw. sofort zu beenden und den Mangel der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(knm@gersthofen.de, 0821 – 2491 98104)

Der Nutzer ist verpflichtet, während der Dauer der Nutzung die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung (StVO) stets zu beachten. Der Nutzer darf das Fahrrad nur nutzen, wenn er zur sicheren Führung imstande ist. Das Fahrrad ist für **zulässiges Gesamtgewicht von 220 kg** ausgelegt. Die **maximale Zuladung beträgt 90 kg**. Das Tragen eines vom Nutzer selbst bereitzustellenden Fahrradhelms während der Nutzung wird ausdrücklich empfohlen.

Das Fahrrad wird von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Eine **Weitervermietung** durch den Nutzer ist nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrrad ausschließlich sachgemäß zu gebrauchen (vgl. § 603 BGB).

Der Nutzer darf keine **Reparaturen**, technischen Veränderungen oder sonstigen Eingriffe am E-Lastenrad oder dessen Zubehör vornehmen.

Das Fahrrad ist während des Nichtgebrauchs gegen die einfache Wegnahme zu sichern. Es muss mit dem **Felgenschloss** abgesperrt werden und zusätzlich mit Hilfe der dazugehörigen **Kette** an einen festen Gegenstand (z.B. Straßenlaterne) angeschlossen werden.

Beim **Parken** des Fahrrads sind die Regeln der StVO zu beachten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden und andere Fahrzeuge sowie andere Gegenstände nicht beschädigt werden können.

Das Fahrrad ist spätestens nach Ablauf der vereinbarten Leihdauer zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Wird das Fahrrad ohne Zustimmung der Stadt Gersthofen über die vereinbarte Leihdauer hinaus genutzt oder nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Stadt eine **Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € je angefangenen Kalendertag** der verspäteten Rückgabe, höchstens jedoch **200,00 €**, verlangen.

Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung zur unverzüglichen **Rückgabe** des Fahrrads. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere wegen Schäden, Verlust, Untergang oder einer unberechtigten Vorenthaltung des Fahrrads, bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

Bei erheblicher oder wiederholter Überschreitung der Leihdauer kann die Stadt Gersthofen den Nutzer von einer zukünftigen Ausleihe ausschließen.

4. Haftung

Die Haftung der Gemeinde sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde oder es sich dabei um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, und die Gemeinde das gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat. Die Haftung nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Die Gemeinde haftet nicht für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Variante 1 BGB, soweit die Gemeinde hierfür kein Verschulden trifft. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung.

Der Nutzer haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen des Fahrrads, welche von diesem zu vertreten sind. Darüber haftet der Nutzer auch für Verlust und Untergang des Fahrrades oder einzelner Teile davon (z. B. Regencover, Sitzauflagen, Kettenschloss, ...). Bei Schlüsselverlust sind die Kosten für die Anschaffung eines neuen vergleichbaren Schlosses, wie dieses dem Nutzer übergeben wurde, von ihm zu tragen. Der Nutzer bestätigt vor der Ausleihe nach, dass er eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Bei Unfällen ist nach Möglichkeit die Polizei hinzuzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Entleiher ein Unfallprotokoll erstellen, aus welchem sich Ort, Uhrzeit, Unfallablauf, Fahrzeugkennzeichen und beteiligte Personen mit Anschriften ergeben.

5. Kontakt

Alle Schäden am Fahrrad sind der Stelle im Klimaschutz und Nachhaltigkeit, in Vertretung der Gemeinde, bei der Ausleihe mitzuteilen. Zudem sind wir an Problemen bei dem Ausleihprozedere, an Tipps und Hinweisen für die Nutzung des Fahrrads etc. interessiert (knm@gersthofen.de, 0821 – 2491 98104).

Die Gemeinde ist sehr bestrebt, diesen Verleih so angenehm wie möglich zu gestalten. Ein letzter Vorbehalt: Da sich der Verleih im Aufbau befindet und unter Umständen nicht alle Eventualitäten bedacht wurden, behält sich die Gemeinde vor, ohne Angabe von Gründen die Ausleihe einzustellen oder auch einzelnen Personen zu untersagen.